

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 22. November 2006

---

*Das Bundesamt für Landwirtschaft,*

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup> über  
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung  
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

*verfügt:*

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in  
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

*1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)*

Wirkstoff(e): Dimethoate 400 g/l

Formulierungstyp: EC

*2. Handelsprodukte*

Bi 58 Insekten-  
vernichter

Schweizerische Zulassungsnummer: D-3836  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: 4190-62  
Vertreiber: Cheminova A/S, P.O.Box 9, 7620 Lemvig DK

Danadim Progress

Schweizerische Zulassungsnummer: D-3837  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: 4190-00  
Vertreiber: Cheminova A/S, P.O.Box 9, 7620 Lemvig DK

Techn'oate

Schweizerische Zulassungsnummer: F-3850  
Herkunftsland: Frankreich  
Ausländische Zulassungsnummer: 8900565  
Vertreiber: SIPCAM-PHYTEUROP, Courcellor 2,  
35, rue d'Alsace, 92531 Levallois-Perret Cédex

<sup>1</sup> SR 916.161

## Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Obstbau</b>			
allg.	Blattläuse (Röhrenläuse), Gespinstmotten, Sägewespen	Konzentration: 0.1 % Wartefrist: 6 Woche(n) Anwendung: Nach der Blüte.	1
allg.	Miniermotten	Konzentration: 0.1 % Wartefrist: 6 Woche(n) Anwendung: Nach der Blüte.	1, 2
Kirsche	Kirschenfliege	Konzentration: 0.05 % Wartefrist: 3 Woche(n)	1
<b>Gemüsebau</b>			
Kohlarten	Blattläuse (Röhrenläuse)	Konzentration: 0.1 % Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 3
Lauch, Zwiebeln	Thripse	Konzentration: 0.1 % Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 3, 4
<b>Feldbau</b>			
Ackerbohne	Blattläuse (Röhrenläuse)	Konzentration: 0.1 % Anwendung: Spätestens bis 15. Juni, sicher vor Blühbe- ginn.	1, 5
Eiweisserbsen	Blattläuse (Röhrenläuse)	Konzentration: 0.1 % Wartefrist: 6 Woche(n)	1
Zuckerrübe	Rübenfliege, Schwarze Bohnen- laus = Schwarze Rübenblattlaus	Konzentration: 0.1 % Anwendung: Bis Ende Juni.	1
<b>Zierpflanzen</b>			
Erwerbsgartenbau, öffentliches Grün: Gehölze (ausserhalb Forst), Schnittblumen, Sommerflor, Stauden, Topf- und Kontai- nerpflanze	Blattläuse (Röhrenläuse), Thripse	Konzentration: 0.1 %	1, 3, 6
Erwerbsgartenbau, öffentliches Grün: Gehölze (ausserhalb Forst), Schnittblumen, Sommerflor, Stauden, Topf- und Kontainerpflanzen	Gespinstmotten	Konzentration: 0.1 %	1, 3

---

### **(\*) Auflagen und Bemerkungen**

Bienengift, Fischgift

- 1 = Gefährlich für Bienen: Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräutern, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen.
  - 2 = . Generation.
  - 3 = Bei Anwendung in gedeckten Kulturen Schutzkleidung und Maske tragen.
  - 4 = Behandlung nach einer Woche wiederholen.
  - 5 = Die Praxis ist darauf aufmerksam zu machen, dass blühende Ackerbohnfelder sowie stark verunkrautete Felder, die auch vor der Blüte der Ackerbohnen von Bienen befliegen werden, nicht behandelt werden dürfen. Auf Packungen, in Prospekten und in anderen Empfehlungen ist auf Vorsichtsmassnahmen und Wartefristen deutlich hinzuweisen. Bei Grossaktionen sollen die Vertreter der Bienenzucht- bzw. der Bienenhalterorganisationen verständigt werden.
  - 6 = Nur gegen nichtresistente Stämme geeignet.
- 

### **Lagerung und Entsorgung**

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

### **Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht**

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Bis am 31. Dezember 2006 ist sie an die Eidgenössische Rekurskommission für Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, zu richten. Ab dem 1. Januar 2007 ist sie direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

*Hinweis:* Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar (Art. 22a VwVG)

22. November 2006

Bundesamt für Landwirtschaft  
Der Direktor: Manfred Bötsch